



Hinweise zur Eintragung in die Architektenliste als Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in oder Stadtplaner/in

Eintragungsvarianten

Für die Eintragung bestehen folgende Varianten:

Variante 1: Eintragung nach der Regelvorschrift

Im Regelverfahren nach § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 NArchTG wird eingetragen, wer

- in der Fachrichtung Architektur eine entsprechende Ausbildung mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern, in den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung von sechs Semestern an einer deutschen Hochschule oder eine gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen,
- danach eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 2 Jahren in Vollzeit in dieser Fachrichtung ausgeübt,
- zur Vertiefung der Tätigkeitsschwerpunkte der berufspraktischen Tätigkeit mindestens 8 eintägige Fortbildungsveranstaltungen auf festgelegten Themengebieten (§ 4 Abs. 5 NArchTG) besucht hat und
- in Niedersachsen einen Wohnsitz (oder Nebenwohnsitz) oder eine berufliche Niederlassung hat oder seinen Beruf in Niedersachsen ganz oder teilweise ausübt.

Variante 2: Kammerwechsel / Wiedereintragung

Im vereinfachten Verfahren wird eingetragen, wer bereits in der Architektenliste eines anderen Bundeslandes als Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in oder Stadtplaner/in eingetragen ist oder war (§ 4 Abs. 1 – 3 NArchTG), wenn die Eintragungsbedingungen den Voraussetzungen in Niedersachsen entsprechen. Das Gleiche gilt für Antragsteller, die bereits in der niedersächsischen Architektenliste eingetragen waren.

Variante 3: Eintragung nach der Autodidaktenregelung

Diese Variante setzt voraus, dass der Antragsteller mindestens 7 Jahre berufspraktisch unter Aufsicht eines Architekten der Fachrichtung, in die er eingetragen werden möchte, gearbeitet hat und den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch Vorlage eigener Arbeiten und Unterlagen sowie durch eine Leistungsprüfung nachweist, die in ihren Anforderungen mindestens dem Abschluss einer Hochschulausbildung entspricht.